

Satzung

des
UWS Delfin Homberg e.V.



Gegründet am 09.11.1974

Eingetragen als e.V. im Vereinsregister Duisburg Ruhrort

§ 1 Name und Sitz

Der am 09.11.1974 in Homberg / Niederrhein gegründete Sportverein führt den Namen :

Unterwassersport Delfin Homberg

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg - Ruhrort. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 4100 Duisburg unter der VR - Nr. 1905 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und seines zuständigen Fachverbandes sowie des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST).

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, tauchsportlich Interessierten die Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und in kameradschaftlicher Form den Kontakt untereinander, sowie zu anderen Tauchsportlern im In- und Ausland zu pflegen, um Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Solche Zwecke ergeben sich aus der Aufgabenstellung des Vereins, den Amateursport zu pflegen und zu fördern, sowie Bestrebungen zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird im Einzelnen insbesondere durch die folgenden Zielsetzungen und Festlegungen verwirklicht :

1. Die tauchsportliche Ausbildung seiner Mitglieder nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST)
2. Förderung der Kenntnisse in der Unterwasserwelt, umfassend :

Meeres- und Binnen-Biologie, Geologie, Geographie, soweit diese für den Tauchsport nötig bzw. interessant sind, Unterwasserfotographie und Kinematografie.
3. Besuch sowie Durchführung von Vorträgen und Diskussionen aller für den Tauchsport interessanter Gebiete,

Studien und auch evtl. praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und des Naturschutzes. Im Zuge der kulturellen Arbeit sollen folgende Themen behandelt werden :

Unterwasser-Archäologie, die dazugehörige Geschichte sowie Naturkunde.

4. Vorbereitung und Durchführung von Tauchexkursionen im In- und Ausland. Hierbei sollen unsere heimischen Gewässer nicht vernachlässigt werden. Der Tauchsport erhält hier einen weiteren Sinn, wenn für die Pflege der heimischen Gewässer und in Verbindung damit für die Sportfischerei praktische Arbeit geleistet werden kann.
5. Der Verein ist dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) angeschlossen, der wiederum Mitglied des Deutschen Naturschutzringes ist. Der Verein steht zu diesen Organisationen und verbietet aus diesem Grund den Vereinsmitgliedern generell innerhalb des Vereins und bei Vereinsveranstaltungen die Unterwasserjagd mit der Unterwasserharpune. Zuwiderhandlungen dieses Verbotes haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
6. Der Verein wird auf der Grundlage demokratischer Ordnung geführt, ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Art militanter Tätigkeit ab. Als Mitglied ist jeder Tauchsport-Interessierte willkommen, ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Konfession und Geschlecht.
7. Der Verein wird die ihm anvertraute Jugend frei und unabhängig behandeln und miterziehen zu selbständigen und selbstbewussten Sportlern.
8. Für die jugendlichen Mitglieder will der Verein den Leistungssport fördern und ausüben. Hierbei wird in erster Linie an die taucherische Disziplin gedacht.
9. Die Belange der Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus :
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen wird. Grund der Ernennung zum Ehrenmitglied kann sein :

- a) wenn eine Person sich in außergewöhnlichem Maße um die Förderung des Tauchsports verdient gemacht hat,
- b) wenn eine Person in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind Mitglieder der Jugendgruppe.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Nach einer dreimonatigen vorläufigen Mitgliedschaft, die dem Schutz des Vereins wie auch der betreffenden Person dient, entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme in den Verein.
- c) Bei Minderjährigen (jugendlichen Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 5) ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§

4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Austrittserklärung ist spätestens zwei Monate vor Quartalsende schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen oder gemäßregelt werden

- a) wegen Verstoßes gegen die Satzung,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung (Der Verein behält sich rechtliche Schritte vor, wenn trotz Mahnung nicht gezahlt wurde.),
- c) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.
3. Beiträge sind Bringschuld und fristgemäß im Voraus und unaufgefordert auf ein Konto des Vereins einzuzahlen.
4. Um die Erhaltung des Vereinsgeländes mit dem Vereinshaus zu gewährleisten, werden bei der Mitgliederversammlung nach Bedarf die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden für unsere Mitglieder festgelegt. Gleichzeitig wird der Betrag je Stunde für nicht erbrachte Arbeit festgelegt, der zur Erhaltung des Vereinsgeländes zu entrichten ist.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Beitragsrückstand bis zur Mitgliederversammlung 3 Monate und mehr beträgt.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können aber an der Mitgliederversammlung, der Sachgruppenversammlung und der

Jugendversammlung teilnehmen.

4. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
5. Der Sachgruppenleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
 - a) Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
 - b) Die Einberufung der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.
 - c) Die Wahl des Sachgruppenleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Erst dann können die Aufgaben wahrgenommen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Einberufung vom Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten :

- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Bericht der Sachgruppenleiter und Entlastung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge
6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
 7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Nennung der Tagesordnung vom 1. bis 7. Tag schriftlich anzuzeigen und zwischen dem 7. und 15. Tag nach Einberufung durchzuführen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es beschließt oder
 - b) sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 10 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die zweite Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei der Wahl und Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Abgestimmt wird durch Erhebung der Hand, sofern nicht die geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches allen Mitgliedern ausgehändigt oder zugestellt wird, ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Bei Einspruch hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören :

- a) Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- b) Sachgruppenleiter,
- c) Betreuer, Platz- und Hauswarte,
- d) Schiedsrichter und Kampfrichter,
- e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- f) Schriftführer,
- g) Kassenprüfer.

§ 12 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer

2. Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) Geschäftsführender Vorstand,
- b) Übungsleiter,
- c) Jugendleiter.

3. Das Amt des Geschäftsführers kann gleichzeitig vom 1. Vorsitzenden ausgeübt werden.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

6. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für den Verein zeichnet :

- a) Dokumente rechtsverbindlicher Art : 1.Vorsitzender
- b) Vereinskorrespondenz : Jedes Gesamtvorstandsmitglied in Eigenverantwortung einzeln mit späterer Vorlage und Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden
- c) Geldverkehr : Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

- 7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu benennen.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören :

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlungen von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- die Bewilligung von Ausgaben

- 8. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sachgruppen teilzunehmen.

§ 13 Abteilungen

- 1. Für die Abteilungen des Vereins können Sachgruppen gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
- 2. Die Sitzungen der Sachgruppen erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen, der darüber auch den Geschäftsführenden Vorstand informieren muss.
- 3. Die Sachgruppenleiter sind gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen können keine eigenen Beiträge erheben und keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Sachgruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen (s. § 10 Punkt 5).

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen des Jugendleiters regelt § 7 Abs. 5.
2. Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises (§ 11 b - g) und deren Stellvertreter werden vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, bei Fehlverhalten der Mitglieder des Mitarbeiterkreises deren Einsetzung zu widerrufen.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Mindestens zwei Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur von einer Mehrzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das gesamte Clubvermögen dem Stadt-Sportbund Duisburg e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Amateursports verwendet werden darf.

§ 18 Haftung

Jedes Clubmitglied übt seinen Sport auf eigene Rechnung und Gefahr aus. Weder der Verein noch die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind haftbar zu machen bzw. können zur Regresspflicht herangezogen werden.

Die letzte Änderung (§ 6) wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.94 beschlossen und zur Änderung angemeldet.